Das Proportionalwahlrecht; ſeine verſchiedenen Formen; Vorteile und Nachteile der einzelnen Syſteme

---

Inaugural-Diſſertation

zur Erlangung der Würde eines Doktors der Rechte
der Rechts- und Staatswiſſenſchaftlichen Fakultät
der
Vereinigten Friedrichs-Univerſität
Halle-Wittenberg
vorgelegt von

Richard Dress
Dr. rer. pol.
aus Lauban i. Schl.

Referent: Geh. Juſtizrat Prof. Dr. Finger

Auszug.

1924

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Die ſtarke Verbreitung des Proportionalwahlrechts in den letzten Jahren, sein jetziges Vorherrſchen in Deutſchland legen die Aufgabe nahe, eine Gegenüberſtellung und Kritik der verſchiedenen Syſteme zu geben.

Die ſtaatsrechtliche Bedeutung des Proportionalwahlrechts iſt eng verknüpft mit der Repräſentationsidee. Das Parlament iſt Repräſentant des Volkes. Während viele ‹Laband, von Seydel› dieſes Verhältnis ſo auffaſſen, daß mit der Kreation die rechtliche Beziehung zwiſchen Volk und Parlament erliſcht, bilden nach Jellinek beide eine dauernde juriſtiſche Einheit. Kämpfe um die Demokratiſierung des Wahlrechts ſind rechtlich bedeutſam. Jede Wahlrechtsform ergibt eine Art der Volksorganiſation. So entſpricht der Proportionalwahlgedanke dem Beſtreben, die Beziehung zwiſchen Volk und Parlament möglichſt eng zu geſtalten, die Repräſentation dem Leben anzupaſſen. — Politiſch iſt der Proportionalwahlgedanke ein Ergebnis der wirtſchaftlichen und sozialen Umwälzungen.

In einer Dogmen- und Rechtsgeſchichte wird die Entwicklung und der Ausbau des Proportionalwahlgedankens von Fourier, Conſidérant über Andreae und Hare bis auf d'Hondt und Hagenbach-Biſchoff verfolgt, wird die geſetzliche Regelung von den Anfängen in Dänemark und der Schweiz bis auf die Einführung nach dem Weltkrieg in vielen Staaten Europas und in Deutſchland geſchildert.

Die Darſtellung und Kritik der einzelnen Syſteme gruppiert ſich um Stimmgebung, verbunden mit der Wahlkreisfrage und um Feſtſtellung des Quotienten und Verteilung der Mandate.

Die Stimmgebung erfolgt nach dem Syſtem der einnahmigen und der mehrnahmigen Wahl. Techniſch einfach iſt das Syſtem der gebundenen Liſte, komplizierter das der einnahmigen Wahl mit Liſtenkonkurrenz, die übrigen Liſtenſyſteme und das Hareſche Syſtem. Die komplizierteren Syſteme geben der Wählerfreiheit den größeren Spielraum. Die techniſch erforderliche Wahlkreiseinteilung hat den Vorteil der lokalen Bindung und Verhinderung zu großer Zentraliſation, den Nachteil des Stimmenverluſtes. Das Schachtelungsſyſtem ‹mit Liſten für das ganze Land› und das Syſtem der Liſtenverbindung beſeitigen dieſen Nachteil ohne Aufgabe des Vorteils.

Die Quotientfeſtſtellung und Verteilung der Mandate erfolgt nach zwei Methoden. Die kompliziertere iſt die der feſten Mandatszahl und des variablen Quotienten. Die verſchiedenen Methoden der Quotientermittelung ſind das Hareſche, das Droopſche, das d'Hondtſche und das Hagenbach-Biſchoffſche Verfahren. Das Hareſche und das d'Hondtſche Verfahren ſind in ihren Verbeſſerungen ziemlich gleichwertig, nur ergibt das erſtere eine Bevorzugung der kleineren, das letztere einen Vorteil der größeren Parteigruppen. Die Verteilung der Mandate erſchwert ſich bei größerer Wählerfreiheit. Ein gutes Syſtem iſt das von Luppe, das aber, wie alle Syſteme mit großer Wählerfreiheit, kompliziert iſt.

Das Syſtem des feſten Quotienten und der variablen Mandatszahl, das »badiſche« Syſtem iſt das einfachſte Syſtem.

Zum Schluß werden in einer Zuſammenſtellung der verſchiedenen Arten eines »Quorum« die Möglichkeiten dargelegt, wie einer allzugroßen Parteizerſplitterung geſetzgeberiſch Einhalt geboten werden kann.